

Grundstücksnutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze (GNV)

Ersterschließung

zwischen dem/den Grundstückseigentümer(n)

Eigentümer 1:		
(bitte ausfüllen)	Vorname: _____	Nachname: _____
Straße, Hausnr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____
Telefonisch erreichbar unter: _____	E-Mail Adresse: _____	

Eigentümer 2:		
(bitte ausfüllen)	Vorname: _____	Nachname: _____
Straße, Hausnr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____
Telefonisch erreichbar unter: _____	E-Mail Adresse: _____	

Eigentümer 3:		
(bitte ausfüllen)	Vorname: _____	Nachname: _____
Straße, Hausnr.: _____	PLZ: _____	Ort: _____
Telefonisch erreichbar unter: _____	E-Mail Adresse: _____	

- nachfolgend als „Grundstückseigentümer“ bezeichnet -

und dem

Breitbandzweckverband Angeln, Schulstr. 1, 24975 Hürup, nachfolgend „BZVA“ genannt

sowie der

GVG Glasfaser GmbH, Sedanstraße 14b, 24116 Kiel, nachfolgend als „GVG“ bezeichnet.

Mit dieser Vereinbarung erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den Ausbau und die Anbindung Ihres Gebäudes bzw. Ihrer Wohn-/Geschäftseinheit an das Glasfasernetz der „GVG/BZVA“.

Die Technik ermöglicht es dem/den Grundstückseigentümer(n) bzw. den sonstigen Nutzern, über den Glasfaseranschluss neben herkömmlichen Telekommunikationsdienstleistungen auch besonders hochleistungsfähige Internetanschlüsse und andere zukunftsorientierte Produkte zu nutzen. Die Produkte werden insbesondere durch die GVG bereitgestellt.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Der/die Grundstückseigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die GVG/der BZVA das folgende Grundstück mitbenutzt:

Adresse des Grundstücks, für das diese Vereinbarung geschlossen wird (bitte ausfüllen):		
Straße, Hausnr.:	PLZ:	Ort:
_____	_____	_____
Telefonisch erreichbar unter:	E-Mail Adresse:	
_____	_____	
<input type="checkbox"/> Einparteienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	<input type="checkbox"/> Mehrparteienhaus	
Anzahl der Etagen: _____	Anzahl der Wohn- und/oder Geschäftseinheiten: _____	

Der/die Grundstückseigentümer gestattet/n der GVG/dem BZVA die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der GVG stehenden und im Nachgang an den BZVA übertragenen Glasfasernetzes einschließlich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz. Er/Sie gestattet/n der GVG ferner, an und in den Gebäuden Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um glasfaserbasierten Zugang zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Sofern für die Realisierung des betreffenden Hausanschlusses die Querung von einem oder mehreren Grundstücken Dritter erforderlich ist, stellt der/die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sicher, dass die Querung der betreffenden Grundstücke zur Realisierung des Glasfasernetzes durch die GVG/den BZVA möglich ist.

2. Die GVG/der BZVA verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Grundstücke des/der Grundstückseigentümer(s) und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Errichtung, die Änderung, den Betrieb oder die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
3. Das Glasfasernetz besteht aus der Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt sowie ggfs. der Zuführung zum Nachbargrundstück. Im Falle der Realisierung der Inhausverkabelung erfolgt diese gegen Entgelt durch die GVG von der Leitung vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen; hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung mit der GVG erforderlich. Die Realisierung des glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes erfolgt in Standardbauweise. **Eine Beschreibung der Standardbauweise** ist in der Anlage dargestellt. Die Beschreibung der Standardinstallation ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Einzelfall kann es bei den Bestandteilen und der Installation zu Abweichungen kommen. Sonderbauweisen können auf Wunsch des/der Eigentümer(s) der Wohn- bzw. Geschäftseinheit vereinbart werden. Die Mehrkosten gegenüber der Standardinstallation sind durch den/die Eigentümer der Wohn- bzw. Geschäftseinheit zu übernehmen. Die Festlegung von Art und Lage des Glasfasernetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des/der Eigentümer(s) unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch die GVG/den BZVA. Bei der Errichtung des Grundstücks- und Gebäudenetzes kann die GVG/der BZVA ordnungsgemäß ausgewählte und überwachte Drittfirmen beauftragen. Das Eigentum am Inhausnetz vom Hausübergabepunkt bis zur Teilnehmeranschlussdose in den Wohn- bzw. Geschäftsräumen liegt bei der GVG. Die Details zur Inhausverkabelung sind in einer gesonderten Vereinbarung, die mit der GVG abzuschließen ist, geregelt.
4. Unberührt von etwaigen (künftigen) gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der GVG/dem BZVA, das Glasfasernetz oder Teile davon ihren Wettbewerbern zu überlassen, und des Rechts des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer, mit Dritten weitere Gestattungsverträge über die Nutzung seines/seiner Grundstücks/Grundstücke zu schließen, ist einzig die GVG/der BZVA bzw. ein von ihr ausgewählter Dritter zum Betrieb und zur Nutzung des von ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt. Das Glasfasernetz bis zum Hausübergabepunkt befindet sich zunächst im Eigentum des BZVA und wird nicht wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Grundstücks bzw. Gebäudes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der BZVA und der/die Grundstückseigentümer ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

5. Für den Anschluss an das Glasfasernetz und die Installation des Glasfaser-Hausanschlusses zu den nachfolgenden Bedingungen muss diese Grundstücksnutzungsvereinbarung der GVG bis spätestens zum Ende der Vorvermarktungsphase bzw. der Bauphase rechtsverbindlich unterzeichnet zugehen (Zugang bei der GVG unter der angegebenen postalischen Adresse) und für jedes Grundstück/Gebäude gleichzeitig mit der Grundstücksnutzungsvereinbarung innerhalb des jeweiligen Zeitraums auch mindestens ein Auftrag über ein Internet- und/oder Telefonprodukt mit der GVG (nordischnet) abgeschlossen werden. Das Entgelt für die Errichtung des Glasfaseranschlusses durch die GVG/den BZVA, das der/die Grundstückseigentümer zu zahlen hat/haben, ergibt sich wie folgt:
- a) **Vorvermarktungsphase:** Die Errichtung des Glasfaseranschlusses ist für den/die Grundstückseigentümer grundsätzlich unentgeltlich. Lediglich im Falle einer Hausanschlusslänge **von mehr als 50 Metern auf privatem Grund, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront, fallen einmalige Hausanschlusskosten in Höhe von EUR 44,79 inkl. Umsatzsteuer (nachfolgend „USt.“) pro laufendem Meter** an. Alternativ steht es dem Grundstücks- und Gebäudeeigentümer auch frei, die überschießende Hausanschlusslänge nach Maßgabe der Vorgaben durch die GVG/den BZVA und unter Verwendung des durch die GVG/den BZVA bereitgestellten Materials zu realisieren. Die Abnahme erfolgt in diesem Fall durch die GVG/den BZVA.
- b) **Bauphase:** Für die Errichtung des Glasfaseranschlusses entsteht/en dem/den Grundstückseigentümer(n) eine **einmalige Aufwandspauschale in Höhe von EUR 350 inkl. USt. in Höhe von EUR 55,88 an. Im Falle einer Hausanschlusslänge von mehr als 50 Metern auf privatem Grund, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zur straßenseitigen Gebäudefront, fallen zusätzlich einmalige Hausanschlusskosten in Höhe von EUR 44,79 inkl. USt. pro laufendem Meter** an. Alternativ steht es dem/den Grundstücks- und Gebäudeeigentümer(n) auch frei, die überschießende Hausanschlusslänge nach Maßgabe der Vorgaben durch die GVG/den BZVA und unter Verwendung des durch die bereitgestellten Materials zu realisieren. Die Abnahme erfolgt in diesem Fall durch die GVG/den BZVA.
- c) **Nachträglicher Glasfaseranschluss (Nachzügler):** Sollte die Errichtung des Glasfaseranschlusses nicht innerhalb der in 5a) und 5b) genannten Phasen erfolgen, sondern erst im Nachhinein, wird der tatsächliche Aufwand für den Glasfaseranschluss dem/den Grundstückseigentümer(n) in Rechnung gestellt. **Die Kosten für Glasfaseranschlüsse, für die zu einem späteren Zeitpunkt, also erst nach Abschluss der Vorvermarktungsphase bzw. Bauphase, der Bau bei der GVG/dem BZVA beantragt wird, fallen in der Regel erheblich höher aus.** Hierfür ist dann der Abschluss einer gesonderten Grundstücksnutzungsvereinbarung erforderlich. Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.
6. Die Errichtung des Glasfasernetzes bzw. des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern.
Die Mitarbeiter des BZVA/der GVG oder einem von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, das Grundstück/die Grundstücke und Gebäude im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 genannten Arbeiten nach - und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung, auch ohne vorherige - Terminabsprache zu betreten.
7. **Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.** Eine Kündigung ist frühestens 10 Jahre nach Abschluss dieser Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Vertragsbeendigung entfernt der BZVA/die GVG ihr Glasfasernetz auf Wunsch des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer innerhalb von einem Jahr nach dessen/deren schriftlicher Aufforderung hierzu.
8. Sollte eine Verlegung des Glasfaseranschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen. Etwas anderes gilt lediglich, wenn der von der Verlegung betroffene Teil ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstückes dient.
9. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragsparteien diese – in dem Willen, die Vereinbarung im Übrigen aufrechtzuerhalten – durch die ihnen wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 10. Der Grundstückseigentümer ist damit einverstanden, dass die Vertragspartner personen- und gebäudenetzbezogene Daten (insbesondere Name, Anschrift und Gebäudeeigentümer) erheben, speichern und verarbeiten und an weitere Dritte weitergibt, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist. Die Angaben des Grundstückseigentümers sind freiwillig. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Bundesdatenschutzgesetzes sind der BZVA / die GVG.**
11. Im Falle der Grundstücksveräußerung wird/werden der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer den BZVA/die GVG entsprechend im Vorhinein über diesen Umstand informieren. Der/die Grundstückseigentümer stellt/stellen den Vertragseintritt des Erwerbers in diese Vereinbarung sicher.
12. Der/die Grundstückseigentümer verpflichtet/n sich mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung **nicht** zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten der GVG.
13. Der BZVA / die GVG nimmt diese Grundstücksnutzungsvereinbarung spätestens durch Aufnahme der Bauarbeiten zur Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück des Eigentümers an.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
 GVG Glasfaser GmbH, Sedanstraße 14b, 24116 Kiel
 Telefon: 0431 / 90 700 70

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschriften (bitte ausfüllen und unterzeichnen):

Kiel/Hürup, den _____

(Ggf. Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer 1)	Jörg Knöllner, Geschäftsführer, GVG Glasfaser GmbH
(Ggf. Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer 2)	Michael Gotowy, Geschäftsführer, GVG Glasfaser GmbH
(Ggf. Ort, Datum, Unterschrift Eigentümer 3)	Michael Eichhorn, Breitbandzweckverband Angeln

Ich interessiere mich für eine Glasfaserverkabelung direkt von der Hausdurchführung zum Wunschort im Gebäude (Netzebene 4) und möchte von der GVG ein entsprechendes Angebot erhalten.

Beschreibung der Standardbauweise

Der BZVA/die GVG Glasfaser GmbH realisiert den Gebäudeanschluss standardmäßig dergestalt, dass er/sie sein Glasfasernetz von der Grundstücksgrenze bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude errichtet.

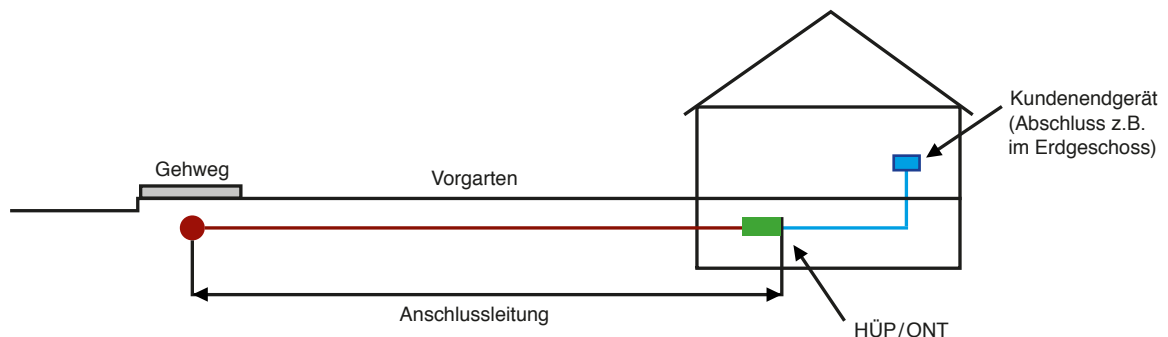
Einparteienobjekt (Fiber to the Home - FTTH)

Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG/des BZVA

- Hausübergabepunkt (HÜP)/
ONT (Teilnehmeranschlussdose)
- Leerrohr in der Straße
- Hausanschlussröhrchen mit Glasfaserkabel

Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhauskabel mindestens CAT 6
- Kundenendgerät für Internet und Telefonie



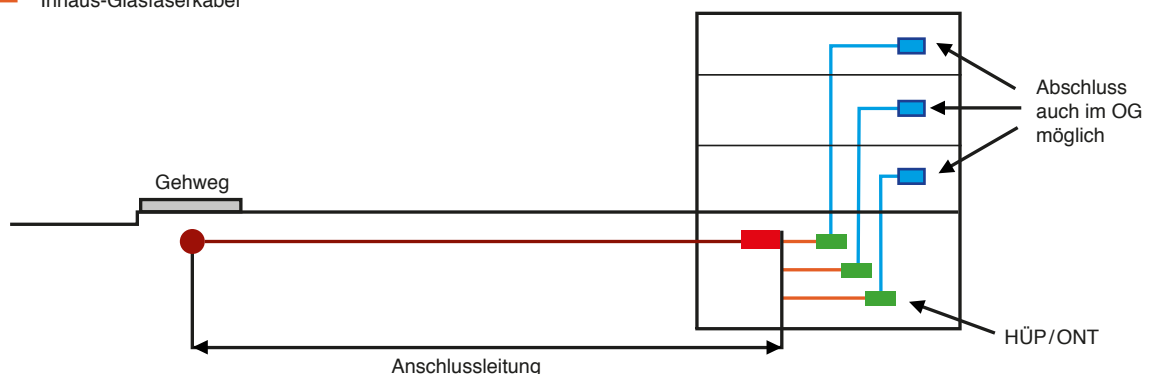
Mehrparteienobjekt Glasfaser bis in den Keller (Fiber to the Building - FTTB)

Verantwortungs- und Leistungsbereich der GVG/des BZVA

- Hausübergabepunkt (HÜP) des Glasfasernetzes
- Leerrohr in der Straße
- Hausanschlussröhrchen mit Glasfaserkabel
- ONT (Teilnehmeranschlussdose)
- Inhaus-Glasfaserkabel

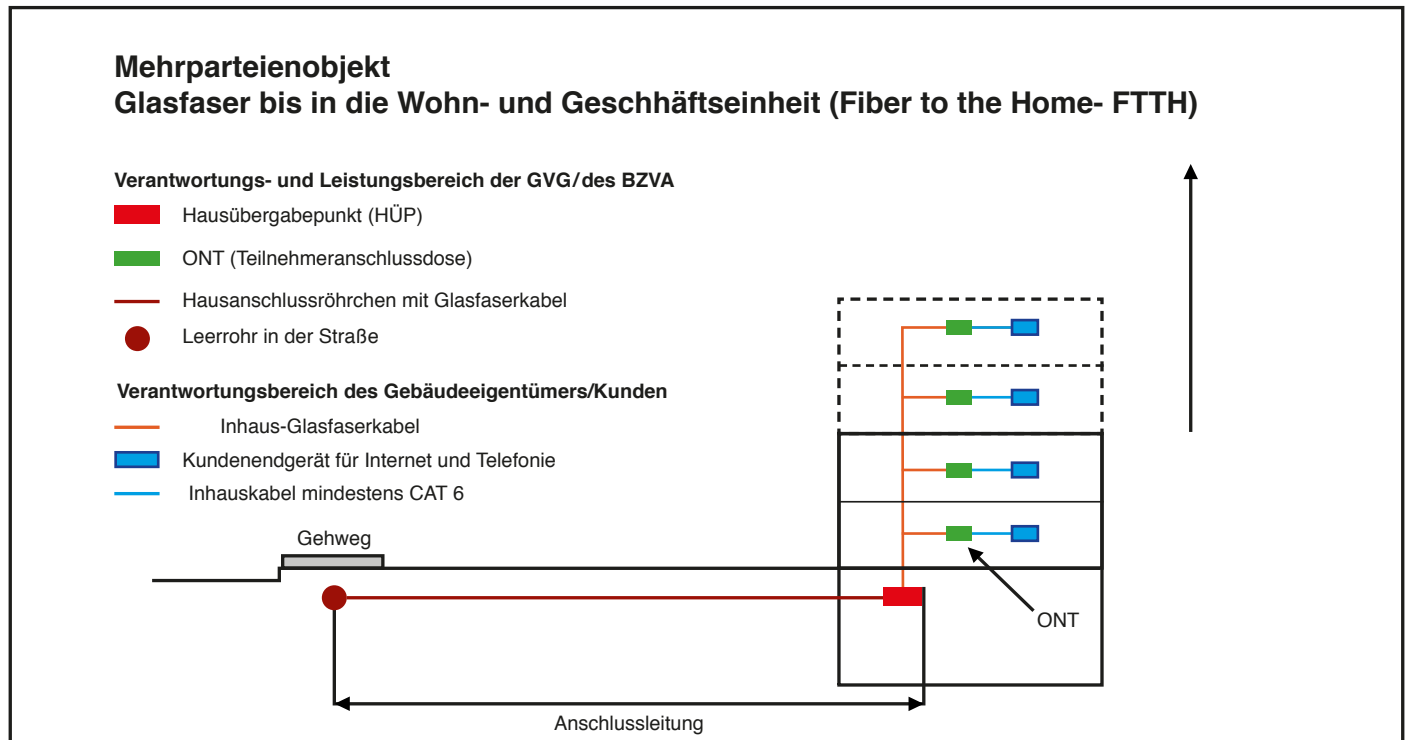
Verantwortungsbereich des Gebäudeeigentümers/Kunden

- Inhauskabel mindestens CAT 6
- Kundenendgerät für Internet und Telefonie



Beschreibung der Standardbauweise

Im Falle der Verlegung der glasfaserbasierten Inhausverkabelung durch die GVG Glasfaser GmbH (GVG) realisiert diese den Gebäudeanschluss bzw. den Anschluss der Wohn- und Geschäftseinheit standardmäßig dergestalt, dass sie ihr Glasfasernetz vom Hausübergabepunkt bis zu der Teilnehmeranschlussdose in der jeweiligen Wohn- und Geschäftseinheit errichtet.



Für eine Inhausverkabelung basierend auf Glasfaser unterbreitet die GVG Ihnen ein separates Angebot, wonach Eigentümerin der Inhausverkabelung die GVG wird. Die GVG übernimmt auch die Wartung der Inhausverkabelung.